

Zugordnung des Leimicher Karnevalsvereins 1953 e. V. für die Durchführung des Festumzuges am 24.02.2019

Veranstalter: Leimicher Karnevalsverein 1953 e. V.
Veranstaltung: Karnevalsumzug in Leimbach
Termin: 24.02.2019, ab 14:00 Uhr
Aufstellung: ab 13:00 Uhr (Stellplatzort wird zeitnah bekanntgegeben!)
Zugleiter: Kristian Schmidt
Dorfstraße , 36433 Leimbach
Telefon: 03695 / 627837, Handy 0170 3874171
Email: kristian-schmidt@t-online.de

1. Leistungen des Auftraggebers

1.1. Teilnahmebedingungen

Die Abgabe der Anmeldung bis zum 08.02.2019 und die Anerkennung der Umzugsordnung sind Voraussetzung für die Zulassung zum Karnevalsumzug.
Grundsätzlich müssen alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge den Bestimmungen der Zweiten Verordnung über die Ausnahme von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.01.1989 und deren Ergänzungen entsprechen.

1.2. Zugleiter und Zugordnung

Zugleiter: Kristian Schmidt

Die Zugordner werden durch den Veranstalter gestellt und unterstehen dem Zugleiter. Sie haben Weisungsrecht und sind zu notwendigen und festgelegten Kontrollen verpflichtet. Ihren Hinweisen ist von allen Teilnehmern Folge zu leisten.
Die Zugordner sind besonders gekennzeichnet und werden vom Zugleiter nominiert.
Weisungen von Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

1.3. Versicherung

Der Veranstalter gewährt durch eine Haftpflichtversicherung, Sach- und Personenschäden gegenüber Dritten für verursachte Schäden.
Die Teilnehmer an dem Karnevalsumzug sind verpflichtet, durch ihre Unfall- und Haftpflichtversicherung besondere Vorsorge zu treffen.
Für Fahrzeuge und für Tierhalter sind die gesetzlichen Haftpflichtversicherungen vorgeschrieben.
Auf Verlangen des Zugleiters ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

1.4. Kapellen und Musikinformation

Der Veranstalter schließt mit Kapellen und Fanfarenzügen gesonderte Verträge ab.
Die vom Veranstalter vertraglich gebundenen Kapellen und Musikformationen haben den

zugewiesenen Platz im Zug einzunehmen.

Ausgenommen davon sind Musikgruppen, die durch Vereine und Zuggruppen selbst kostentragend engagiert sind. Diese Musikgruppen sind bei Vertragsabschluss zu benennen.

GEMA-Gebühren sind im Punkt 1.7 geregelt.

1.5. Tonträger

Auf den Festwagen oder Motivwagen installierte Ton- und Beschallungsanlagen sind so zu bemessen, dass eine Störung nachfolgender oder vorausfahrender Zuggruppen vermieden wird.

Die musikalische Auswahl der Tonträger hat dem Anlass des Brauchtumsfestes Fastnacht-Karneval-Fasching zu entsprechen.

GEMA-Gebühren sind im Punkt 1.7 geregelt.

1.6. Zugkommentierung

Die Gruppen der Umzugsteilnehmer, Wagen und Symbole werden vorgestellt.

Die Informationen für die Zugkommentierung sind dem Zugleiter zu übergeben (Siehe Anmeldung).

1.7. GEMA-Gebühren

Der Veranstalter übernimmt die Gebühren der GEMA für vertragsgebundene Kapellen und Musikformationen.

Für die Meldung und Bezahlung der GEMA-Gebühren für nicht vertragsmäßig auf eigenem Wunsch des Zugteilnehmers eingesetzte Kapellen, Ton- und Beschallungsanlagen ist dieser selbst verantwortlich.

1.8. Zugnummern

Die teilnehmenden Gruppen und Vereine erhalten Zugnummern, die deutlich sichtbar in der Stellplatzstraße (Ort wird zeitnah bekanntgegeben) verteilt sind.

2. Leitung und Pflichten der Zugteilnehmer

2.1. Anmarsch, Aufstellung

Die Teilnehmer des Zuges finden sich zum vereinbarten Termin am Stellplatz gemäß Aufstellungsplan ein.

Auf dem Weg zum Stellplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten.

Absperrungen des Veranstalters oder öffentlicher Träger dürfen nicht entfernt oder geöffnet werden. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Umzugsfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind auf den zugewiesenen Flächen bzw. rechts am Fahrbahnrand abzustellen, um den nachfolgenden Umzugsteilnehmern ein vorbeikommen zu ermöglichen.

Zugordner und Zugleitung geben die endgültigen Hinweise.

2.2. Fahrzeuggrößen /Fahrzeugaufbauten

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der Zweiten Verordnung über Ausnahme von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 und deren Ergänzungen entsprechen.

Reisebusse sind generell vom Umzug ausgeschlossen.

Schränken örtliche Verhältnisse, wie Torbögen, Engstellen oder Oberlichtleitungen die Fahrzeuggröße und Aufbauten ein, sind diese Bedingungen in der Umzugsordnung den Zugteilnehmern verbindlich mitzuteilen.

2.3. Genehmigungen

Das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist ebenso wie das Böllerschießen verboten.

2.4. Wurfmaterial

Als Wurfmaterial sind nur Süßwaren, wie Kamelen, Kaugummi, Gummitiere, kleine Schokoladentafeln und kleine Blumensträuße zugelassen.

Zur Vermeidung von Unfällen darf das Wurfmaterial nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden und nicht auf die Fahrbahn, sondern nur hinter die Absperrung (mitlaufende Kinder sollen nicht verleitet werden, zwischen die Wagen zu laufen). Das gezielte Werfen von Gegenständen oder Konfettimengen in die Gesichter der Passanten ist verboten.

Leere Kartons und Verpackungen dürfen nicht während des Umzuges weggeworfen werden. Für Schäden, die durch Wurfmaterial entstehen, haftet die teilnehmende Gruppe/Gesellschaft.

2.5. Fest- und Motivwagen

Die mitführenden Wagen sind brauchungsgerecht
Fastnacht-Fasching-Karneval
zu gestalten.

Fahrzeuge, bei denen es sich ausschließlich um Werbefahrzeuge von Firmen, Institutionen und Einrichtungen handelt, können von der Zugleitung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

2.6. Sicherung der Festwagen

Für jedes bebaute Fahrzeug muss die teilnehmende Gesellschaft/ Gruppe eigenverantwortlich Sicherheitspersonal stellen.

Die Begleitpersonen sind mit Vertragsabschluss namentlich zu benennen, je Seite läuft eine Person, sie begleitet das Fahrzeug vom Zugang bis Zugende.

Festwagen ohne die vorgeschriebene Anzahl Begleitpersonal werden auf dem Aufstellplatz entfernt und dürfen nicht am Umzug teilnehmen.

Das Mindestalter der Begleitperson beträgt 18 Jahre.

Durch Maskierungen der Begleitpersonen darf deren Gesichtsfeld nicht eingeschränkt werden.

Zur Sicherung der Ansprüche aus Versicherungen im Schadensfall besteht für alle Begleitpersonen und Zugordner Alkoholverbot.

2.7. Führung des Fahrzeuges

Das Führen des Fahrzeuges darf nur von den dafür berechtigten Personen erfolgen.

Die Bestimmung zum Führen der Fahrzeuge sind auch in der Zweiten Verordnung über Ausnahme von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 und deren Ergänzungen geregelt.

2.8. Der Gruppenwart

Er ist für die Durchführung aller Weisungen und Festlegungen verantwortlich. Jede teilnehmende Zuggruppe stellt einen verantwortlichen Gruppenwart.

Dieser ist namentlich vor Vertragsabschluss zu benennen.

Der Gruppenwart begleitet seine Zuggruppe und ist der Verbindungsmann zur Zugleitung und

- gleichzeitig verantwortlich für
- Anmeldung der Zugteilnehmer
 - Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Wurfmaterials
 - Überwachung und Sicherung des Festwagens
 - Überwachung des geordneten Erscheinungsbildes der Fußgruppen
 - Einhaltung der Verkehrssicherheit beim Anmarsch und Abmarsch

2.9. Fußgruppen

Fußgruppen sollten kostümiert und geordnet erscheinen.

2.10. Feuerwerkskörper

Das Mitführen von Feuerwerkskörper, gleich welcher Art, ist den Umzugsteilnehmern am Umzug verboten.

2.11. Ausschluss

Der Veranstalter behält sich den Ausschluss des Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser wiederholt oder fahrlässig gegen die Festlegung dieser Umzugsordnung verstößt.

3. Allgemeine Hinweis für die Zugteilnehmer

3.1. Aufstellung auf dem Stellplatz

Mit dem Vertrag geht den Zugteilnehmern die Aufstellanweisung für den Stellplatz zu. Die teilnehmenden Festwagen haben sich um 13:00 – 13.30 Uhr auf dem Stellplatz am zugewiesenen Platz aufzustellen.

Auf dem Weg zum Stellplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten. Absperrungen des Veranstalters oder öffentlicher Träger dürfen nicht entfernt oder geöffnet werden. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Umzugsfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind auf den zugewiesenen Flächen bzw. rechts am Fahrbahnrand abzustellen, um den nachfolgenden Umzugsteilnehmern ein Vorbeikommen zu ermöglichen.

Zugordner und Zugleitung geben die endgültigen Hinweise.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die zum vorgenannten Termin nicht im Aufstellbereich angekommen sind, von der Teilnahme auszuschließen.

Sonderregelungen (z. Bsp. die Einordnung von Pferdegespannen) sind mit der Zugleitung rechtzeitig abzustimmen.

3.2. Marschordnung / Abstände

Die Marschordnung und die Zugstrecke werden von der Zugleitung unter Ausschluss des Rechtsweges festgelegt.

Die Durchführung von Programmeinlagen sowie das Einlegen von Zwischenstopps sind festzulegen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet Anschluss an seine Gruppe zu halten.

Jede Gruppe muss sich geschlossen darstellen. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe im Zug sollte den Sicherheitsbestimmungen Rechnung tragen, sollte aber nicht mehr als 20 m betragen.

3.3. Verhalten der Umzugsteilnehmer

Es ist nicht gestattet während des Umzuges leere Flaschen in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen.

Von den Umzugsteilnehmern dürfen keine aggressiven Handlungen gegen die Zuschauer ausgehen. Im Interesse einer positiven Auswirkung auf die Zuschauer und Gäste wird darum gebeten, den Genuss von Alkohol vor und während des Umzuges möglichst einzuschränken.

3.4. Zugauflösung

Vor dem Auflösungsplatz (Teichstraße Abbiegung Halle/Hundskopf) dürfen keine Gruppen und Wagen vorzeitig den Umzug verlassen.
Um Stockungen zu vermeiden, dürfen auch keine Wagen zum Absteigen angehalten werden.
Die vorgesehenen Abmarschwege sind einzuhalten.
Verpackungsmaterial ist wieder mitzunehmen.

3.5. Verträge

Diese Umzugsordnung wird mit Unterschrift vom Veranstalter und Teilnehmer vertragswirksam. Nachträgliche Vereinbarungen und mündliche Abreden sind unzulässig.

Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel Teilnehmer

.....
Unterschrift / Stempel Veranstalter